

**RGW**

**LEXIKON**

**LEXIKON**  
**RGW**



**LEXIKON**

---

**RGW**

**VEB BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT LEIPZIG 1981**

**Herausgeber: Prof. Dr. sc. Manfred Engert  
Dipl.-Lehrer Heinz Stephan**

**Autoren: Dr. sc. Hans Bär, Berlin  
Prof. Dr. sc. Gerhard Brendel, Berlin  
Prof. Dr. sc. Manfred Engert, Berlin  
Dr. sc. Ilse Hauke, Berlin  
Prof. Dr. sc. Rolf Pieplow, Berlin  
Prof. Dr. sc. Manfred Reich, Berlin  
Dr. Andreas Stegmann, Berlin  
Dr. Hans-Günther Zeiske, Dresden  
Prof. Dr. sc. Wolfgang Zschockelt, Berlin**

© VEB Bibliographisches Institut Leipzig, 1981

1. Auflage, 1.—10. Tausend

Redaktionsschluß: 30. 4. 1980

Verlagslizenz-Nr. 433 130/3/81, LSV 0337

Printed in the German Democratic Republic

Schutzumschlag- und Einbandgestaltung: Jürgen Mesik, Leipzig

Gesamtherstellung: Grafischer Großbetrieb Volkerfreundschaft Dresden

Best.-Nr.: 5770500

DDR 12,— M

## Vorwort

Dieses Lexikon informiert über den 1949 gegründeten Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe als internationale Wirtschaftsorganisation, in der gegenwärtig zehn sozialistische Staaten in Europa, Asien und Amerika kameradschaftlich zusammenarbeiten, und zwar die Volksrepublik Bulgarien, die Ungarische Volksrepublik, die Sozialistische Republik Vietnam, die Deutsche Demokratische Republik, die Republik Kuba, die Mongolische Volksrepublik, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik.

Die Mitgliedsländer des RGW vereinen und koordinieren auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus seit mehr als drei Jahrzehnten ihre Anstrengungen im Rahmen des RGW mit dem Ziel der effektiveren Entwicklung ihrer Volkswirtschaften. Seit 1972 ist die Tätigkeit des RGW gekennzeichnet durch die konsequente Verwirklichung des „Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW“.

Ziel dieses Lexikons ist es, einen möglichst vollständigen Überblick über den RGW, über seine Ziele und Grundlagen, über seinen Funktionsmechanismus und seine vielfältigen Tätigkeiten zu geben. Damit ergänzt es vorhandene ökonomische Nachschlagewerke.

Im einzelnen enthält das Lexikon RGW Informationen zu folgenden Gebieten:

- Ziele, Grundlagen und Dokumente des RGW,
- Aufbau, Organe und Funktionsweise des RGW,
- Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW auf den Gebieten der materiellen Produktion, der Wissenschaft und Technik, des Außenhandels, der Finanz-, Währungs- und Preisfragen und der Planungszusammenarbeit,
- wichtige Objekte der Zusammenarbeit,
- Volkswirtschaften der Mitgliedsländer des RGW,
- zwei- und mehrseitige Organe der Zusammenarbeit dieser Länder, die nicht direkt zum RGW als Organisation gehören.

Der Inhalt des Lexikons stützt sich in erster Linie auf Veröffentlichungen des RGW selbst, besonders im Hinblick auf das statistische Material, und spiegelt im wesentlichen den Stand von Mitte 1980 wider. Der Vorzug des RGW, die dynamischste Wirtschaftsregion in der Welt zu sein mit ständig neuen Formen und Methoden der Zusammenarbeit sowie mit wachsender Effektivität dieser Zusammenarbeit, bringt naturgemäß einige Schwierigkeiten für ein Lexikon mit sich, die der politisch und ökonomisch interessierte Leser durch das Verfolgen der laufenden Veröffentlichungen über den RGW und seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit den hier gebotenen Informationen sicher selbst überwinden kann.

Die Herausgeber

## Benutzerhinweise

Das Lexikon RGW ist nach den allgemein üblichen lexikographischen Regeln aufgebaut. Die Aufeinanderfolge der Stichwörter erfolgt nach dem Schriftbild streng alphabetisch vom ersten bis zum letzten fettgedruckten Buchstaben, auch wenn das Stichwort aus mehreren Wörtern besteht.

Stichwörter werden in der Regel im Singular gebracht; nur in den Fällen, in denen sich der Sprachgebrauch des Plurals bedient oder nur der Plural gemeint ist, steht dieser. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie die Vokale a, o, u behandelt.

Um den Inhalt besser erschließen zu können, wird durch den Verweisungs Pfeil (▷) auf das Stichwort verwiesen, das die Aussage zum Stichwort enthält. S. a. wird verwendet, wenn in anderen Stichwörtern Aussagen des Stichwortes weitergeführt oder ergänzt werden.

Ein vorwiegend statistischer Teil im Anhang ergänzt den alphabetisch geordneten Text vor allem in bezug auf das ökonomische Potential des RGW. Die Angaben der Tabellen sind den vom Sekretariat des RGW herausgegebenen Statistischen Jahrbüchern entnommen.

Abkürzungen: Außer den im Abkürzungsverzeichnis aufgeführten Abkürzungen werden nur solche verwendet, die im Lexikon als Stichwort erscheinen oder — vor allem Abkürzungen einiger internationaler Organisationen sowie Maßeinheiten — die als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können.

## Abkürzungsverzeichnis

Abk.	= Abkürzung
Art.	= Artikel
bes.	= besonders
ca.	= zirka
d. h.	= das heißt
dt.	= deutsch
einschl.	= einschließlich
engl.	= englisch
evtl.	= eventuell
franz.	= französisch
insbes	= insbesondere
lt.	= laut
Md.	= Milliarde
Mill.	= Million
o. g.	= obengenannt
russ.	= russisch
S.	= Seite
sog.	= sogenannte
sww.	= soviel wie
Tab.	= Tabelle
u. a.	= und anderes, unter anderem
u. U.	= unter Umständen
vgl.	= vergleiche
z. B.	= zum Beispiel
Ziff.	= Ziffer
z. Z.	= zur Zeit

**abgestimmter Plan der mehrseitigen Integrationsmaßnahmen:** von den Mitgliedsländern des RGW gemeinsam ausgearbeitetes und beschlossenes Plandokument, das die zur Lösung von ausgewählten mehrseitigen Integrationsmaßnahmen erforderlichen Schritte der beteiligten Länder beinhaltet, soweit diese in entsprechenden Abkommen und Verträgen vereinbart worden sind. Der a. P. bzw. seine Ausarbeitung ist eine wichtige Richtung der Planungszusammenarbeit der RGW-Mitgliedsländer. Der a. P. erfaßt einen Zeitraum von 5 Jahren. Er wurde zum ersten Mal für 1976—1980 ausgearbeitet und von der XXIX. Ratstagung 1975 bestätigt. Auch für die Planzeiträume 1981—1985 und 1986—1990 sind solche a. P. vorgesehen. Der a. P. für 1976—1980 enthält 28 mehrseitige Integrationsmaßnahmen. Darunter:

- Maßnahmen für den gemeinsamen Bau von Industrieobjekten sowie zur Schaffung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Produktionskapazitäten mit materiellen und finanziellen Mitteln sowie mit Arbeitskräften der jeweils interessierten Länder;
- Maßnahmen zur Entwicklung einer mehrseitigen internationalen Spezialisierung und Kooperation der Produktion, soweit dafür umfangreiche materielle und finanzielle Mittel erforderlich sind;
- ausgewählte wissenschaftlich-technische Probleme, die von besonderer Bedeutung für die Volkswirtschaften der beteiligten Länder sowie für deren internationale Zusammenarbeit sind;
- mehrseitige Maßnahmen zur beschleunigten Entwicklung der MVR, besonders zur Erhöhung der Effektivität der mongolischen Volkswirtschaft.

Die Aufwendungen der Mitgliedsländer des RGW für die im a. P. für 1976—1980 erfaßten Maßnahmen betragen rund 9 Md. Rubel Investitionen (90 Prozent davon für den Bereich der Roh- und Brennstoffe sowie 0,6 Md. Rubel für wissenschaftlich-technische Integrationsmaßnahmen).

Die Maßnahmen des a. P. erfassen wesentliche Teile der internationalen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer in Produktion, Wissenschaft und Technik sowie auf dem

Gebiet der Investitionen. Sie erweitern die materielle Basis und die Effektivität dieser Zusammenarbeit.

Der a. P. wird als eine Ergänzung und Weiterentwicklung der vor seiner Ausarbeitung schon angewandten Formen der  $\triangleright$  Planungszusammenarbeit bezeichnet. Mit seiner Ausarbeitung und schrittweisen Realisierung wird ein wichtiger Schritt zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und damit zur Verwirklichung des Komplexprogramms getan. In diesem Zusammenhang dient der a. P. vornehmlich folgenden Zwecken:

- erhöhter Verbindlichkeit von Integrationsmaßnahmen,
- verstärkter Anwendung mehrseitiger Formen in der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW,
- stabilerer Zusammenarbeit während eines Fünfjahrplanzeitraumes.

Der a. P. ermöglicht eine exakte Bestimmung der für die ausgewählten Integrationsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen sowie eine direkte (gemeinsame) Kontrolle über die Erfüllung dieser Maßnahmen. Die Einzelmaßnahmen des a. P. können durch die einzelnen Mitgliedsländer des RGW direkt in die Ausarbeitung ihrer staatlichen Volkswirtschaftspläne einbezogen werden. Das geschieht für die DDR vor allem mit Hilfe des Plananteils „Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration“, der die entsprechenden internationalen Verpflichtungen der DDR aus den im a. P. erfaßten multilateralen Abkommen und Verträgen unmittelbar aus diesem gemeinsamen Dokument der Planungszusammenarbeit übernimmt. Der a. P. wird als gemeinsames Dokument vom höchsten Organ des RGW, der Ratstagung, bestätigt; seine Erfüllung unterliegt auch der Kontrolle dieses Organs.

Im a. P. für 1976—1980 sind solche konkreten Objekte enthalten wie das gemeinsam zu errichtende Zellulosewerk Ust-Ilimsk, das Asbestkombinat Kijembaï (erste Ausbaustufe seit 1979 fertig), die Hochspannungseitung Winniza-Albertirsa (in Betrieb seit 1979), das Nickelkombinat in Kuba, die Erdgasfernleitung „Sojus“, die seit 1979 in Betrieb ist, u. a.

Die im a. P. enthaltenen Maßnahmen sind gleichzeitig wichtige Bestandteile der langfristigen Zielprogramme der Zusammenarbeit. Bei der weiteren Realisierung dieser Zielprogramme werden entscheidende multilaterale Integrationsmaßnahmen daraus in den a. P. für den jeweils zutreffenden Fünfjahreszeitraum aufgenommen.

Der a. P. 1976—1980 ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Investitionsobjekte, die gemeinsam errichtet werden. Hier sind neben den Objekten selbst die konkreten materiellen Lieferungen und Leistungen der jeweils beteiligten Mitgliedsländer des RGW in Natural- und Wertform (transferable Rubel) aufgeführt.

2. Multilaterale Spezialisierungs- und Kooperationsvorhaben. Dazu gehören z. B. EDV-Anlagen, Pflanzenschutzmittel (von 1976 bis 1980 ist eine Erhöhung der gegenseitigen Lieferungen auf das 2,7fache geplant), Anlagen für Kernkraftwerke, Wälzlager (der Umfang der gegenseitigen Lieferungen erreicht in den Jahren 1976—1980 rund 500 Mill. transferable Rubel). In diesem Abschnitt sind die jeweils auf bestimmte Erzeugnisse spezialisierten Länder sowie der Umfang der entsprechenden gegenseitigen Lieferungen angegeben.

3. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit. Hier sind 17 Themen erfaßt, an denen rund 500 wissenschaftliche Einrichtungen der Mitgliedsländer des RGW beteiligt sind.

4. Maßnahmen zur Förderung der ökonomischen Entwicklung der MVR. Hier sind z. B. solche Maßnahmen erfaßt wie die Internationale geologische Expedition in der Mongolischen VR.

Die Kontrolle über die Erfüllung des a. P. erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen statistischen Abrechnung im Rahmen der Ständigen Kommission für Statistik.

Der a. P. ist ein wichtiger Schritt zur Festigung der Planungsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration. In ihm sind Objekte erfaßt, an denen die Mitgliedsländer des RGW gleichermaßen interessiert sind; er ist ein Ausdruck der gemeinsamen Interessen und Bestrebungen dieser Länder.

**abgestimmter Vorschlag:** eine der Entscheidungsformen im RGW. Er findet Anwendung in den Beratungen des RGW, d. h. in Organen, die, nicht zu den Hauptvertretungsorganen gehörig, nicht das Recht zur Annahme von Empfehlungen haben, in denen aber ebenfalls die Staaten in Gestalt der Leiter bestimmter zentraler Organe vertreten sind. Diese Beratungen, wie die Beratung der Vertreter der RGW-Mitgliedsländer für Rechtsfragen oder die Beratung der Leiter der Wasserwirtschaftsorgane, können die Annahme einer Empfehlung durch ein Hauptvertretungsorgan wie z. B. das Exekutivkomitee des RGW initiieren, arbeiten häufig in dessen Auftrag Empfehlungsentwürfe aus, sie können aber innerhalb ihrer Kompetenz handelnd auch selbst bestimmte Fragen lösen. So heißt es in den Statuten der Beratungen: Die Beratung kann „die Abstimmung von Fragen vornehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dabei ist davon auszugehen, daß die von der Beratung abgestimmten Vorschläge zu den betreffenden Fragen in den Mitgliedsländern des Rates in Übereinstimmung mit der in diesen Ländern festgelegten Ordnung verwirklicht werden“. Diese jeweils in Art. III Ziff. 1a bzw. Art. III Buchstabe b der Statuten enthaltene Bestimmung wird durch die einschlägigen Vorschriften in den Verfahrensregeln der Beratungen ergänzt, wonach Entscheidungen zu einer beliebigen Frage auf der Sitzung der Beratung im Einverständnis mit den Delegationen (den Leitern der betreffenden staatlichen Organe der bzw. aller interessierten Mitgliedsländer des RGW) angenommen werden. Das Interessiertheitsprinzip gilt demgemäß ebenfalls für die Annahme von a. V.

**Abkommen des RGW:** Vereinbarungen des RGW mit den Mitgliedsstaaten, mit Nichtmitgliedsländern des RGW und mit internationalen Organisationen, in denen gegenseitige Rechte und Pflichten zur Zusammenarbeit festgelegt werden. Sie sind Ausdruck der internationalen, speziell der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit des RGW (vgl. Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des RGW vom 14. 12. 1959 Art. I und Statut des RGW Art. III

Ziff. 2b). Die Abkommen sind u. a. Ausdruck der Haltung der Mitgliedsländer des RGW sich nicht als abgeschlossene Wirtschaftsgruppierung zu betrachten, sondern die Beziehungen zu allen Staaten und zu anderen internationalen Organisationen zu entwickeln, die zu einer gleichberechtigten und gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit bereit sind.

Was die Beziehungen zwischen dem RGW und seinen Mitgliedsstaaten betrifft, so werden sie im wesentlichen nicht durch formelle Abkommen, sondern durch die Empfehlungen und Beschlüsse seiner Organe geregelt, mit deren Hilfe der RGW seine Funktionen realisiert. Erstere begründen mit ihrer Annahme in einem RGW-Organ die Verpflichtung der Länder, sich in einer bestimmten Zeit zu der angenommenen Empfehlung zu äußern und nach ihrer Bestätigung durch die Länder sie auch zu erfüllen, wobei den Organen des RGW bestimmte Kontrollbefugnisse eingeräumt sind. Häufig enthalten die Empfehlungen auch weitere Aufgabenstellungen für RGW-Organen zur Unterstützung der mit der Empfehlung begründeten Beziehung zwischen den Ländern.

Mit den Beschlüssen zu organisatorischen und Verfahrensfragen werden in der Regel ebenfalls Beziehungen der Mitgliedsländer zum RGW berührt, so z. B. bei der Bildung neuer Organe des RGW und der Festlegung von Aufgaben für RGW-Organen. Ganz speziell gilt das für den Beschluß über die Aufnahme neuer Mitglieder des RGW und über die Festlegung der Höhe der Beitragszahlungen zum Haushalt des RGW.

Die juristische Form des Abkommens hat die Beziehung des RGW zu seinem Sitzstaat, der UdSSR, in Gestalt des „Abkommens zwischen dem RGW und der Regierung der UdSSR über die Regelung der Fragen, die mit dem Sitz von Einrichtungen des RGW in der UdSSR verbunden sind“ vom 7. 12. 1961 gefunden, das mit dem Protokoll vom 3. 10. 1968 ergänzt wurde. Entsprechende Abkommen wurden vom RGW mit den Regierungen Bulgariens, Ungarns, der DDR, Polens und der ČSSR abgeschlossen.

Unter den A. mit Nichtmitgliedsstaaten

nimmt das „Abkommen zwischen dem RGW und der Regierung der SFRJ über die Teilnahme der SFRJ an der Arbeit der Organe des RGW“ vom 17. 9. 1964 eine besondere Stellung ein, weil mit diesem Abkommen die unmittelbare Teilnahme von Vertretern Jugoslawiens an der Arbeit der Organe des RGW zu den im Abkommen genannten und durch Vereinbarungen zwischen dem Exekutivkomitee des RGW und der SFRJ nach erweiterten Sachgebieten möglich ist. Die mit dem Abkommen begründete Form der Zusammenarbeit schließt auch die gemeinsame Annahme von oder den nachträglichen Beitritt Jugoslawiens zu Empfehlungen und Beschlüssen des RGW in sich ein.

Von den zahlreichen Beziehungen des RGW zu anderen Staaten haben diejenigen zur Republik Finnland, zu den Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Republik Irak den Stand erreicht, daß sie durch Abkommen geregelt werden, die die Zusammenarbeit im Rahmen von speziell zu diesem Zweck geschaffenen Kommissionen vorsehen. Diese Kommissionen bestehen aus den Vertretern der Mitgliedsländer des RGW und Vertretern des mit dem RGW zusammenarbeitenden Landes und nehmen Empfehlungen und Beschlüsse über alle Fragen von gegenseitigem Interesse an, die durch den Abschluß von multilateralen oder bilateralen Abkommen zwischen den interessierten RGW-Mitgliedsländern und dem betreffenden Land sowie durch andere Maßnahmen realisiert werden.

Die Beziehungen des RGW zu anderen sozialistischen zwischenstaatlichen Organisationen werden durch Abkommen in Form von Protokollen zwischen dem RGW und diesen Organisationen geregelt. Als Beispiel sei hier das „Protokoll über den Charakter und die Form der Zusammenarbeit zwischen dem RGW und der Organisation für die Zusammenarbeit in der Schwarzmetallurgie“ vom 9. 7. 1970, ergänzt durch den Briefwechsel vom 9. 7. 1972, genannt. Dieser Briefwechsel präziserte die mit dem Protokoll geregelten gegenseitigen Beziehungen in der Richtung, daß sie in Übereinstimmung mit dem Komplexprogramm als Beziehungen des RGW zu einer Spezial-

organisation qualifiziert wurden. 12 zwischenstaatliche ökonomische Organisationen tragen diesen Charakter einer Spezialorganisation, der sich hauptsächlich darin ausdrückt, daß diese Organisationen die an sie gerichteten Empfehlungen des RGW in ihrer Tätigkeit berücksichtigen und über das Ergebnis der Behandlung dieser Empfehlung dem RGW berichten, während umgekehrt die Organe des RGW die ihnen von den Spezialorganisationen vorgelegten Fragen behandeln und diese vom Ergebnis informieren.

Neben diesen Spezialorganisationen existieren noch weitere mit dem RGW durch Abkommen in Form von Protokollen verbundene zwischenstaatliche ökonomische oder wissenschaftlich-technische Organisationen, wie das Vereinigte Institut für Kernforschung (Protokoll mit dem RGW vom 27. 10. 1971), die Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „Inter-sputnik“ (Protokoll mit dem RGW vom 31. 8. 1976).

Zu den internationalen Wirtschaftsorganisationen, deren Mitglieder Wirtschaftsorganisationen aus den RGW-Mitgliedsländern sind, unterhält der RGW ebenfalls durch Protokolle geregelte Beziehungen. Als Beispiel sei genannt: „Protokoll über unmittelbare Kontakte zwischen dem Sekretariat des RGW und dem Exekutivorgan der internationalen Wirtschaftsvereinigung für die Produktion technologischer Ausrüstungen für die Textilindustrie ‚Inter-textilmasch‘ vom 31. 12. 1974“.

**Abkommen RGW — Donaukommission:** A über Zusammenarbeit vom 23. 6. 1975 regelt, ausgehend von den damals bereits bestehenden Arbeitskontakten, dem gegenseitigen Interesse und den Beschlüssen der beiden Organisationen, die gegenseitige Information über vorgesehene Arbeiten, die Vorbereitung von gemeinsamen Maßnahmen und den Erfahrungs- und Dokumentenaustausch zu Fragen der Donauschifffahrt. Die Zusammenarbeit erfolgt durch Kontakte der Sekretariate und durch die Entsendung von Beobachtern zu bestimmten Tagungen der beiden Organisationen.

**Abkommen RGW — Republik Finnland:** A. über Zusammenarbeit vom 16. 5. 1973, in Kraft getreten am 14. 7. 1973, regelt, wie die entsprechenden Abkommen mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Republik Irak, die Zusammenarbeit in der Form, daß eine Kommission aus Vertretern der Mitgliedsländer des RGW einerseits und aus Vertretern der Republik Finnland andererseits besteht, die für die Regelung der entsprechenden Fragen zuständig ist. Die finnischen Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik Finnland ernannt.

Die Kommission hat auf der Grundlage der im Abkommen genannten Prinzipien der friedlichen Koexistenz, der Gleichheit, des gegenseitigen Vorteils und der Nichteinmischung, ausgehend von dem Wunsch der Partner, zur Entwicklung der mehrseitigen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der Republik Finnland beizutragen, die Möglichkeiten zur Entwicklung dieser Zusammenarbeit systematisch zu untersuchen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie Empfehlungen an die Mitgliedsländer des RGW und die Republik Finnland zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und Beschlüsse zu organisatorischen und Verfahrensfragen annehmen. Für diese Entscheidungen der Kommission gilt wie im RGW allgemein das Prinzip der Interessiertheit, d. h. sie kommen mit Einverständnis der interessierten Länder zustande. Das Abkommen nennt ausdrücklich den Abschluß von mehr- oder zweiseitigen Abkommen zwischen den interessierten Ländern, ihren Organen, Organisationen und Einrichtungen als Instrumente der Verwirklichung der Empfehlungen ohne dabei andere Schritte auszuschließen. Einzelheiten der Tätigkeit der Kommission werden durch ihr Statut, das als Anlage zum Abkommen gebilligt wurde, geregelt.

**Abkommen RGW — Republik Irak:** A. über Zusammenarbeit vom 4. 7. 1975, in Kraft getreten am 23. 7. 1976. ▷ Abkommen RGW — Republik Finnland, ▷ Irak.

**Abkommen RGW — Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:** A. über die

Teilnahme der SFRJ an der Arbeit der Organe des RGW vom 17. 9. 1964, regelt die unmittelbare Mitarbeit der SFRJ in den Organen des RGW auf sieben Gebieten, die entsprechend den Vereinbarungen der SFRJ mit dem Exekutivkomitee des RGW unterdessen auf insgesamt 21 Gebiete erweitert worden ist. Dazu gehören u. a. Elektroenergie, Erdöl- und Gasindustrie, Geologie, radiotechnische und elektronische Industrie, Bauwesen, Lebensmittelindustrie, Landwirtschaft, Transport, Standardisierung, Rechtsfragen und Wasserwirtschaft.

Die Zusammenarbeit erfolgt in der Form, daß Vertreter der SFRJ an den entsprechenden ständigen Kommissionen und anderen Organen teilnehmen, die Fragen von gegenseitigem Interesse behandeln. Werden entsprechende Probleme an das Exekutivkomitee oder die Ratstagung verwiesen, werden die Vertreter der SFRJ auch zu diesen Tagungen eingeladen. Für diesen Fragenkreis nehmen die Vertreter der SFRJ gleichberechtigt an den Entscheidungen der entsprechenden Organe, d. h. an der Annahme von Empfehlungen und Beschlüssen, teil, und die SFRJ ist in die im Statut des RGW vorgesehenen Wirkungen dieser Empfehlungen und Beschlüsse des RGW einbezogen. Das Abkommen regelt ebenfalls die für den RGW notwendige Unterstützung der Amtspersonen des RGW von seiten der SFRJ, die Übergabe von Informationen zu Fragen, die von gegenseitigem Interesse sind, und die Beteiligung der SFRJ an den Kosten des RGW.

Diese Regelungen und darüber hinaus die im Abkommen vorgesehene Möglichkeit, die Vertreter der SFRJ auch an der Erörterung allgemeiner Fragen der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in den verschiedenen Organen des RGW einzuladen, bietet eine solide Grundlage für die umfassende, erfolgreiche Beteiligung der SFRJ an der Tätigkeit des RGW seit 1964.

**Abkommen RGW — Vereinigte Mexikanische Staaten:** A. über Zusammenarbeit vom 13. 8. 1975, in Kraft getreten am 22. 8. 1976.

▷ Abkommen RGW — Republik Finnland.

**Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr,** russ. Abk. **SMGS:** Regierungsabkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr zwischen sozialistischen Ländern von 1951 mit nachfolgenden Änderungen. Das SMGS regelt die Voraussetzungen für einen schnellen und reibungslosen Gütertransport im direkten internationalen Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Planung internationaler Transporte. Es legt einheitliche Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts und der Form des Eisenbahnfrachtvertrages fest. Die Eisenbahnen sind für Verlust, Verderb und Beschädigung des Frachtgutes von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung der Waren an den Empfänger verantwortlich. Materielle Verantwortlichkeit besteht auch bei Lieferfristüberschreitung. Bei Vorliegen höherer Gewalt, bestimmter Haftungsausschließungsgründe und unabwendbaren Ereignissen werden die Eisenbahnen von ihrer Verantwortlichkeit befreit.

**Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Personenverkehr,** russ. Abk. **SMPS:** Regierungsabkommen über den internationalen Eisenbahn-Personenverkehr zwischen sozialistischen Ländern von 1951 mit nachfolgenden Änderungen. Das SMPS enthält international einheitliche Regelungen über die durchgehende Abfertigung und Beförderung von Reisenden und ihres Gepäcks sowie von Gepäckgut auf der Grundlage einheitlicher Beförderungsurkunden im internationalen Eisenbahnverkehr zwischen den Vertragsstaaten.

**Abkommen über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit:** svw. Rechtsschutzabkommen.

**Abkommen über den Sitz des RGW:** Vereinbarungen, die mit Regierungen von Mitgliedsländern über die Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten für die Institutionen des RGW abgeschlossen wurden. Das wichtig-

ste A. ist das „Abkommen zwischen dem RGW und der Regierung der UdSSR über die Regelung der Fragen, die mit dem Sitz von Einrichtungen des RGW in der UdSSR verbunden sind“ vom 7. 12. 1967, ergänzt durch ein Protokoll vom 3. 10. 1968, in Kraft getreten am 6. 5. 1969. Diese Vereinbarungen entsprechen den Bestimmungen der „Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des RGW“ vom 14. 12. 1959 und befassen sich mit der Zurverfügungstellung von Baugrund und Gebäuden für den RGW, der Gewährung der Unverletzlichkeit des Gebäudes, seines äußeren Schutzes durch den Sitzstaat, der Sicherung der notwendigen kommunalen Dienstleistungen für den RGW und sein Personal, regeln spezielle Finanzfragen wie z. B. die Möglichkeit, für den RGW eigene Konten zu unterhalten, die Befreiung von Steuern und Abgaben usw. Mit den A werden ebenfalls der freie Zugang der Staatenvertreter zu den Organen des RGW, die Herausgabe von Druckerzeugnissen des RGW und ähnliche Fragen geregelt. A traten in Kraft mit Bulgarien am 26. 10. 1963, mit Ungarn am 10. 6. 1963, mit der DDR am 14. 2. 1973, mit Polen am 1. 8. 1963, mit der ČSSR am 3. 11. 1962.

**ABSK, ABSK/RGW:** Abk. für Allgemeine Bedingungen der Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ABSK/RGW).

**Abstimmung, endgültige:** eine Entscheidungsform im RGW, die von den Arbeitsorganen angewendet werden kann, die von den Hauptvertretungsorganen, vor allem von den Komitees und den ständigen Kommissionen, gebildet werden. In der Regel bereiten diese Arbeitsorgane im Auftrag der sie bildenden Organe Empfehlungen oder Beschlüsse für diese Organe vor. Sie können aber einzelne Fragen auch selbst endgültig abstimmen. Besonders auf der XXXII. Ratstagung wurde diese Praxis nachhaltig unterstrichen, nach der im Interesse einer schnelleren und operativeren Lösung der Fragen der Zusammenarbeit diese Arbeitsorgane, soweit das zweck-

mäßig ist, das Instrument der e. A. nutzen sollen. Die Verfahrensregeln dieser Organe legen fest, daß „alle Fragen, zu denen die Annahme von Empfehlungen durch die Länder oder Beschlüsse durch ... (das Hauptvertretungsorgan) ... selbst nicht erforderlich sind, ... endgültig von den Arbeitsorganen abgestimmt und entschieden (werden)“ (z. B. Verfahrensregeln des Komitees für materiell-technische Versorgung, Regel 35 Abs. 1 sowie Typenverfahrensregeln der ständigen Kommissionen, Regel 44 Abs. 1). Statuten und Verfahrensregeln enthalten keine Aussage über die Realisierung der e. A. Sie werden durch die Organe, die ihre Mitarbeiter in das jeweilige Arbeitsorgan entsandt haben, in ihrer staatlichen Leitungstätigkeit umgesetzt, gleichzeitig stellen die e. A. häufig Teilschritte auf dem Wege zu umfassenderen Entscheidungen der RGW-Organen bzw. zu umfassenderen Vereinbarungen der Länder im RGW dar.

**Abteilungen des Sekretariats:** Struktureinheiten des RGW-Sekretariats, die unter Leitung der obersten Amtsperson des RGW, des Sekretärs bzw. seiner Stellvertreter, alle ökonomischen Vollzugs- und Verwaltungsarbeiten der Organisation durchführen, für die sie nach dem Statut des RGW, nach dem Statut des Sekretariats des RGW und nach den Entscheidungen der zuständigen RGW-Organen, vor allem des Exekutivkomitees, zuständig sind.

Es gibt Querschnittsabteilungen wie die Rechtsabteilung, das Kaderbüro, das Büro für die Erfassung der Erfüllung der Empfehlungen, die Allgemeine Verwaltung, die direkt dem Sekretär des Rates unterstehen. Weitere Abteilungen mit ähnlicher Aufgabenstellung unterstehen Stellvertretern des Sekretärs des Rates wie die Abteilungen Zusammengefaßte ökonomische Arbeiten, Ökonomische Information mit der Wissenschaftlichen Bibliothek, die Gruppe Erfindungswesen, die Redaktion der internationalen Zeitschrift für Landwirtschaft und der Zeitschrift Wirtschaftliche Zusammenarbeit der RGW-Mitgliedsländer. Die übrigen Abteilungen des Sekretariats sind nach dem Prinzip aufgebaut, daß die ständigen

Kommissionen und andere kollektive Fachorgane der Länder für ihre Tätigkeit die notwendige Unterstützung durch das Sekretariat erhalten können. Nach der Regel 23 der Typenverfahrensregeln der ständigen Kommissionen des RGW nehmen die entsprechenden Abteilungen des Sekretariats die Funktionen „eines Sekretariats der Tagungen der Kommission“ wahr. Die dort geregelten Rechte und Pflichten des Sekretariats schließen auch die Möglichkeit ein, Erklärungen und Erläuterungen auf den Tagungen abzugeben (Regel 24). Entsprechende Regelungen existieren für die weiteren Organe des RGW. S. a. Sekretariat des RGW.

„Adria“, Erdölleitung ▷ Erdölleitung „Adria“.

**Agarpreise** ▷ Inlandspreis.

**Agroinform:** internationales Informationszentrum für die Land- und Forstwirtschaft, gebildet 1973 durch alle Mitgliedsländer des RGW mit Sitz in Moskau. Seine Aufgaben bestehen darin, unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung alle Mitgliedsländer des RGW durch ein zu schaffendes integriertes Informationssystem auf der Grundlage von vereinbarter arbeitsteiliger Informationsbereitstellung schnell und gezielt mit wissenschaftlich-technischen Informationen auf den genannten Gebieten zu versorgen.

**Agromasch:** internationale ökonomische Organisation, die sich mit der Mechanisierung des Obst-, Wein- und Gemüseanbaus befaßt. Die A. wurde 1965 auf Grund eines Abkommens zwischen den Regierungen Bulgariens und Ungarns gebildet, 1969 trat die UdSSR bei; die DDR ist seit 1973 Mitglied, Polen seit 1977 und die ČSSR seit 1978. Sitz von A. ist Budapest, Vertretungen befinden sich in Sofia, Moskau, Berlin und Warschau. Hauptaufgaben von A. sind Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Maschinen zur Mechanisierung des Obst- und Gemüseanbaus; Ausarbeitung von Vorschlägen zur internationalen Spezialisierung der Pro-

duktion; Abstimmung von Investitions- und Produktionsplänen; Koordinierung der gegenseitigen Lieferungen von Maschinen für den Anbau und für die Ernte von Obst und Gemüse u. a.

Das oberste Organ der A. ist der *Verwaltungsrat*, in dem jedes Mitglied einen Vertreter stellt. Der Vorsitzende wird für jeweils drei Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat bestätigt die Perspektiv- und Jahresarbeitspläne, ernennt den Direktor des Buros und andere leitende Mitarbeiter von A.; erstattet den zuständigen Ministerien der Teilnehmerländer jährlich einen Tätigkeitsbericht der Organisation usw. Die operative Arbeit wird vom Büro unter Leitung eines Direktors geleistet. Eine Revisionskommission kontrolliert die Finanztätigkeit von Agromasch.

Im Rahmen von A. ist 1972 ein Vertrag zur internationalen Spezialisierung der Produktion mit folgenden Festlegungen abgeschlossen worden: Bulgarien konzentriert sich als Mitgliedsland auf die Entwicklung der Produktion von Traktoren für Weingärten sowie auf Erntemaschinen für Wein, Obst und Paprika; Ungarn auf Erntemaschinen für Bohnen, Erbsen, Zwiebeln und Gurken; die UdSSR auf Gemüsesämaschinen, Tomatenerntemaschinen u. a. In der DDR ist eine Möhreerntemaschine entwickelt worden. Für 1976—1980 sind Verträge zur Spezialisierung, einschließlich der gegenseitigen Lieferungen von 62 Maschinentypen, abgeschlossen worden.

Anfang der 80er Jahre arbeitet A. an 30 Forschungsthemen, u. a. am Abschluß der Arbeiten zur Entwicklung von Erntemaschinen für alle Obst- und Gemüsesorten sowie an der Entwicklung der zweiten Generation bereits früher entwickelter Maschinen und Mechanisierungsmittel.

Zwischen A. und dem RGW bestehen vertraglich geregelte Arbeitsbeziehungen.

**Akademien der Wissenschaften der sozialistischen Staaten, Zusammenarbeit der**  
▷ Zusammenarbeit der Akademien der Wissenschaften der sozialistischen Staaten.

**AKB/RGW 1973:** Abk. für Allgemeine Be-

dingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des RGW geliefert werden (AKB/RGW 1973).

**AKIL:** Abk. für Allgemeiner Klassifikator für industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse der Mitgliedsländer des RGW.

**ALB/RGW 1968/1975:** Abk. für Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 in der Fassung von 1979).

**Allgemeine Bedingungen der Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ABSK/RGW):** normative Grundlage für das Zustandekommen, die Erfüllung und die Regelung der nichtgehörigen oder Nichterfüllung der mehrseitigen zivilrechtlichen Verträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, die zwischen Organisationen aus mehr als zwei Mitgliedsländern des RGW abgeschlossen werden. Die ABSK/RGW können auf entsprechende Verträge zwischen Organisationen aus zwei Mitgliedsländern (bilaterale Verträge) angewendet werden, wenn das zweiseitig vereinbart wird. Soweit die entsprechenden Normen nicht bereits eine anderweitige Vereinbarung zulassen (dispositive Normen), können die Partner von den Bestimmungen der ABSK abweichen, wenn die Spezifik des Gegenstands des Vertrages es erfordert.

Die ABSK wurden von der Beratung der Vertreter der Mitgliedsländer des RGW für Rechtsfragen ausgearbeitet und vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 88. Sitzung im Januar 1979 als Empfehlung verabschiedet. Mit ihrer Annahme als Empfehlung des RGW und der Bestätigung dieser Empfehlung durch die Länder gingen diese die Verpflichtung ein, sie für ihre eigenen Wirtschaftsorganisationen in Kraft zu setzen. Für die DDR geschah dies mit der

Bekanntmachung in entsprechender Form im Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 3/1979. Mit diesen international einheftlichen Normen existiert ein wirksames Instrument für die Regelung eines wichtigen Bereichs der internationalen Zusammenarbeit, das zusammen mit den Empfehlungen des RGW, den zwischenstaatlichen Spezialisierungs- und Kooperationsabkommen auf bilateraler und multilateraler Grundlage und der Tätigkeit der internationalen ökonomischen Organisationen wesentlichen Einfluß auf die Beziehungen auf diesem Gebiet ausübt. Die über 50 Paragraphen der ABSK/RGW gliedern sich in die folgenden Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen; Vertragspartner; Abschluß, Änderung und Inkrafttreten des Vertrages; Rechte und Pflichten der Partner; Verantwortlichkeit der Partner; Ansprüche; Klageverjährung; Beendigung des Vertrages; Schiedsgericht; Das auf den Vertrag anzuwendende Recht; Sonstige Bestimmungen.

**Allgemeine Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des RGW geliefert werden (AKB/RGW 1973):** allgemeine Bedingungen zur Regelung der Außenhandelskundendienstverträge, die ab 1. 1. 1974 geschlossen wurden und werden. Nach den AKB/RGW 1973 (GBl. II 1973 Nr. 16 S. 257) sind die konkreten Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen Besteller und Lieferer im Vertrag zu vereinbaren. Die Verpflichtung des Lieferers, im Verlaufe des Garantiezeitraumes seine Fachkräfte in das Land des Bestellers zu entsenden, gilt für alle Kundendienstleistungen, die nicht in Kundendienstwerkstätten im Bestellerland durchgeführt werden können. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei der Organisation des Kundendienstes Unterstützung zu gewähren. In die AKB/RGW 1973 wurde eine Liste möglicher, beim Abschluß des Außenhandelskundendienstvertrages zu konkretisierende Vertragsstrafentbestände aufgenommen. Für die vertragliche Vereinbarung sind die Spezifik der

gelieferten Erzeugnisse und die Besonderheiten des hierfür erforderlichen Kundendienstes zu berücksichtigen.

**Allgemeine Bedingungen für die Montage und die Durchführung anderer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (AMB/RGW 1973):** allgemeine Bedingungen zur Realisierung des Außenhandelsmontagevertrags als speziellen Vertragstyp. Sie stellen eine Weiterentwicklung der bereits 1962 von den zuständigen Organen des RGW verabschiedeten und von den Ländern in Kraft gesetzten AMB/RGW 1962 dar. Die AMB/RGW 1973 (GBl. II 1973 Nr. 18 S. 277) finden auf alle Außenhandelsmontageverträge Anwendung, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer ab 1. 1. 1974 abgeschlossen wurden. Sie regeln nur die Montagearbeiten, die im Zusammenhang mit den gegenseitigen Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der RGW-Mitgliedsländer von Fachkräften des Auftragnehmers im Lande des Auftraggebers ausgeführt werden, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Nutzungsbeziehungen über das Montageinventar. Außerdem enthalten sie Normen, die im wesentlichen den Inhalt des Arbeitsrechtsverhältnisses der jeweiligen Fachkräfte bestimmen. Dabei gilt der Grundsatz, daß die mit der Durchführung von Montagearbeiten im Auftraggeberland beauftragten Fachkräfte des Auftragnehmers im Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Auftragnehmer verbleiben. Bestimmungen des Auftragnehmerlandes gelten insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeitregelung und des Arbeitsschutzes.

Die AMB/RGW 1973 enthalten weiter Bestimmungen über Inhalt und Erfüllung des Vertrages, darunter einige über die materielle Verantwortlichkeit für die nichtgehörige oder Nichterfüllung des Montagevertrags. Die Regelung läßt der vertraglichen Vereinbarung der Partner verhältnismäßig weiten Raum.

**Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 in der Fassung von 1979):** wichtigste normative Grundlage für das Zustandekommen, die Erfüllung und für die Regelung der Folgen der nichtgehörigen oder Nichterfüllung der Lieferverträge zwischen den Wirtschaftsorganisationen der RGW-Mitgliedsländer mit Ausnahme Vietnams, für deren Wirtschaftsorganisationen zweiseitig vereinbarte Lieferbedingungen gelten. Für die Wirtschaftsorganisationen der Mongolei und Kubas wurden bestimmte Abweichungen vorgesehen. Die seit dem 1. 1. 1980 in Kraft getretene Fassung, die ALB/RGW 1968/1975 in der Fassung von 1979, entspricht dem Text der ALB/RGW 1968/1975 mit den Veränderungen und Ergänzungen, die von der Ständigen Kommission für Außenhandel mit der Empfehlung vom 13. 4. 1979 (vom Exekutivkomitee des RGW mit der Entscheidung der 88. Sitzung am 18. 1. 1979 veranlaßt) vorgenommen wurden. Die Fassung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. 1. 1980 zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW, die zur Durchführung von Wirtschaftsoperationen berechtigt sind, abgeschlossen wurden. Die Partner eines Vertrages können die Anwendung dieser Fassung auch für Verträge vereinbaren, die früher abgeschlossen wurden, aber über den 1. 1. 1980 hinaus gelten. Mit der Annahme der ALB/RGW als Empfehlung des RGW und der Bestätigung dieser Empfehlung durch die Länder gingen diese die Verpflichtung ein, sie für ihre eigenen Wirtschaftsorganisationen in Kraft zu setzen. Für die DDR geschah das (Ministerratsbeschuß) mit der Bekanntmachung im Gesetzblatt (GBl. II 1979 Nr. 6). Mit diesen international einheitlichen Normen existiert ein wirksames Instrument zur gemeinsamen Regelung eines Hauptbereiches der wirtschaftlichen Beziehungen, des Warenaustauschs.

In über 100 Paragraphen werden folgende Gebiete (nach Kapiteln) geregelt: Abschluß, Änderung und Aufhebung des Vertrages; Lieferbasis; Lieferfristen; Qualität der Ware; Menge der Ware; Verpackung und Markie-

zung; Technische Dokumentation; Qualitätskontrolle der Ware; Garantien; Versandinstruktionen und Lieferbenachrichtigungen; Zahlungsverfahren; Einige allgemeine Bestimmungen der Verantwortlichkeit; Ansprüche in bezug auf Qualität und Menge; Sanktionen; Schiedsgericht; Verjährung; Sonstige Bestimmungen.

Für die Lösung von eventuell offenbleibenden Einzelfragen enthalten die ALB/RGW mit dem § 110 eine Kollisionsnorm, die für diese wenigen Fälle auf das für Außenhandelslieferverträge in Frage kommende Recht des Verkäuferlandes verweist. Die ALB/RGW enthalten zwingende Normen, von denen die Partner nicht abweichen können (z. B. die Schiedsgerichtsregelung), grundsätzlich zwingende Normen, von denen nur bei Besonderheiten der Ware und/oder bei Besonderheiten ihrer Lieferung von den Partnern etwas anderes vereinbart werden kann, und dispositive Normen.

Die Austauschgrößen im Handel zwischen den Außenhandelsbetrieben werden wesentlich durch die Festlegungen in den zwischenstaatlichen Handelsabkommen bestimmt, die jeweils über die einzelstaatliche Planung und Bilanzierung zu Vorgaben für die Außenhandelsbetriebe werden, auf die sie ihre Vertragsgestaltung und -erfüllung zu gründen haben. Die Vereinbarung der Preise erfolgt im wesentlichen nach der sogenannten Preisklausel des RGW (Entscheidung der IX. Ratstagung des RGW vom 1. 7. 1958 und ihrer Weiterentwicklung durch die Beschlüsse der 70. Sitzung des Exekutivkomitees des RGW vom Februar 1975).

Für eine zunehmende Anzahl von Außenhandelslieferverträgen gewinnen Verträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion Bedeutung (Allgemeine Bedingungen, ABSK/RGW, angenommen auf der 88. Sitzung des Exekutivkomitees des RGW, Januar 1979), der Montagevertrag (Allgemeine Bedingungen, AMB/RGW 1973) und der Kundendienstvertrag (Allgemeine Bedingungen, AKB/RGW 1973). Von Relevanz für den Warenaustausch sind auch Bestimmungen aus der einheitlichen rechtlichen Regelung des Eisenbahnfrachtver-

kehrs nach dem Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) in der Fassung vom 1. 7. 1966 und andere Bestimmungen.

**Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden (Ersatzteilprinzipien):** Die A. P. wurden 1966 in der Ständigen Kommission des RGW für Außenhandel erarbeitet, vom Exekutivkomitee des RGW gebilligt und den Ländern zur Anwendung empfohlen. 1968 wurden sie auf dem gleichen Wege durch Zusatzbedingungen für die Ersatzteilversorgung für Transportmittel und -ausrüstungen ergänzt. Die gegenwärtig in Kraft befindliche Fassung der Ersatzteilbedingungen ist 1973 von den Mitgliedsländern des RGW und von der SFRJ gebilligt worden; für die DDR in Kraft gesetzt mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten von rechtlichen Regelungen des RGW — „AKB/RGW 1973“ und „Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973“ — vom 15. 11. 1973 (GBI. II 1973 Nr. 16 S. 257). Mit den Ersatzteilprinzipien verpflichteten sich die Länder, daß sich ihre Organe und Organisationen bei der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel geliefert werden, von diesen Prinzipien leiten lassen. Sie üben erheblichen Einfluß auf die einheitliche Gestaltung von Verträgen über die Lieferung von Ersatzteilen zwischen den Wirtschaftsorganisationen dieser Länder aus.

**Allgemeiner Klassifikator für industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse der Mitgliedsländer des RGW, Abk. AKIL:** Klassifikator, der die gesamte Nomenklatur der in den Mitgliedsländern des RGW hergestellten Erzeugnisse erfaßt. Er vereinheitlicht die Erzeugnisbezeichnungen sowie die Erzeugnisgruppierung unter Beachtung der Besonderheiten und Bedürfnisse von Planung und Statistik der einzelnen Länder. Ziel des AKIL besteht darin, die Zusammenarbeit im RGW vor allem auf solchen Gebieten zu erleichtern, wie Plankoordinie-